

# **Standardisierte Leistungsbeschreibung**

## **LB - Beleuchtungstechnik FEEI**

### **LB-BL, Version 06, 2009-04**

#### **LG 00**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Version 06, 2009 04

#### **Unterleistungsgruppen (ULG) - Übersicht**

- 00.11      Angebotsbestimmungen**
- 00.12      Umstände der Leistungserbringung**
- 00.13      Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**
- 00.14      Allgemeine Vertragsbestimmungen**
- 00.15      Besondere Bestimmungen des Auftraggebers**
- 00.16      Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

## 00 Allgemeine Bestimmungen

Kommentar:

Die Verwendung von Vertragsbestimmungen der Leistungsgruppe 00 wird zur Gestaltung normgemäßer Vergabeverfahren beziehungsweise normgerechter Bauverträge empfohlen, soweit nicht besondere Bestimmungen des Auftraggebers oder Formulare Anwendung finden.

Die Formulierungen sind der Leistungsbeschreibung Haustechnik (LB-HT des BMWA, Version 06, 200207) entnommen.

Im Hinblick auf die Eigenart der Ausschreibung von Beleuchtungen ist eine entsprechende Auswahl und Beschränkung erforderlich.

---

### 00.11 Angebotsbestimmungen

---

#### 00.11 01

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2002).

##### A Öffentliche AG / Oberschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich.

##### B Öffentliche AG / Unterschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich.

##### C Sektoren-AG / Oberschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich.

##### D Sektoren-AG / Unterschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber im Unterschwellenbereich.

---

#### 00.11 02

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

##### A Vergabe nach ÖNORM A2050

ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen.

---

#### 00.11 03

Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

##### A Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.

Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den

Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen.

Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.

-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.

-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.

##### B Vordrucke verbindlich

Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.

##### C Kopien/Drucke zulässig

Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.

##### D Elektronische Datenübertragung

Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. Folgende Formvorschriften sind einzuhalten: \_ \_ \_

---

#### 00.11 04

Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

##### A Vollständigkeit des Angebotes

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigefügten Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

---

#### 00.11 06

Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, werden in folgenden Fällen ausgeschieden:

##### A Ausscheidung bei Rechenfehlern

Wenn die Summe der Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

**00.11 07**

Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

**A Einheitspreisanteile, Korrektur**

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.

Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.

Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.

Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

---

**00.11 08**

Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:

**A Nachlässe Aufschläge ÖNORM**

Es gelten die Regeln der ÖNORM B 2063.

**B Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG**

Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.

**C Nachlässe Aufschläge mit Bedingungen**

Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können.

Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.

**D Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass**

Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.

---

**00.11 09**

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.

**A Alternativangebot Gleichwertigkeit**

Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: \_ \_ \_

**B Alternativangebot selbständig**

Ein Alternativangebot ist auch ohne ausschreibungsgemäßem Angebot zulässig.

**C Alternativangebot nicht zulässig**

Ein Alternativangebot ist nicht zulässig.

Begründung: \_ \_ \_

---

**00.11 10**

Als wesentliche Positionen gelten:

**A Wesentliche Position W**

Alle im Ausschreibungsleistungsverzeichnis mit dem Kennzeichen W gemäß ÖNORM B 2063 gekennzeichneten Positionen.

**B Wesentliche Positionen frei**

\_ \_ \_

---

**00.11 11**

Zum Nachweis der Befugnis werden verlangt.

**A Nachw.Befugnis/Berechtigung**

Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis.

**B Auszug Firmenbuch**

Auszug aus dem Firmenbuch (Berufs- oder Handelsregister).

**C Ausnahmegenehmigung ausl. Unternehmen**

Von nicht österreichischen Firmen auch der Nachweis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß Gewerbeordnung.

---

**00.11 12**

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:

**A LA Finanzamt**

Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.

**B Konto SVA**

Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.

**C Nachweis Kommunalsteuer**

Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.

**D Zahl der Dienstnehmer**

Angaben über die Anzahl beschäftigter Dienstnehmer.

**E Bilanzen**

Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre.

**F Bankauskünfte**

Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.

**G Umsatz gesamt**

Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.

**H Umsatz spartenspezifisch**

Angabe des spartenspezifischen Umsatzes (im Hinblick auf den Angebotsgegenstand) der letzten drei Jahre.

**I Unternehmensbeteiligungen**

**J Kapitalressourcen**

Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

---

**00.11 13**

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:

**A Ausbildungsnachweis**

Ausbildungsnachweis und/oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.

**B Referenzliste**

Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

**C Technische Ausstattung**

Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.

**D Personelle Ausstattung**

Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird.

**E Produktpräsentation**

---

**F Muster/Dokumentation**

Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte.

**G Qualitätsbescheinigungen**

Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse akkreditierter Stellen, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.

---

**00.11 14**

Zum Nachweis beziehungsweise zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.

**A Strafregisterauszug**

Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer beziehungsweise gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.

**B Erklärung des Unternehmers**

Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.

**C Auskunft Verwaltungsstrafevidenz**

Die Vorlage einer Auskunft gemäß Paragraph 16, Abs. 3, BVergG aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (Paragraph 28,b, Ausländerbeschäftigungsgesetz).

---

**00.11 15**

Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:

**A Nachweise mit Angebot**

Sämtliche Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen.

**B Nachweise bei Aufforderung**

Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber innerhalb einer Frist von \_\_\_ vorzulegen.

**C Inhaltliche Bestimmungen**

Bei der Vorlage der geforderten Nachweise sind folgende Bestimmungen zu beachten: \_\_\_

---

**00.11 16**

Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.

**A Teilleistungen Teilangebote**

Folgende Teilleistungen sind vorgesehen:

---

Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig.

---

**00.11 17**

Für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, wird vereinbart:

**A Vadium**

Als Sicherstellung ein Vadium in der Höhe von \_\_\_

---

**00.11 18**

Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:

**A Besondere Ausarbeitungen AG**

Der Ausschreiber behält sich das Recht vor, folgende von ihm ohne Vergütung zur Verfügung gestellte Ausarbeitungen zurückzufordern: \_\_\_

**B Besondere Ausarbeitungen Bieter**

Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.

---

**00.11 20**

Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.

**A Bietergemeinschaft offenes Verfahren**

Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.

**B Bietergemeinschaft nicht offenes Verfahren**

Im nicht offenen Verfahren haben die geladenen Bewerber die Absicht der Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen. Der Auftraggeber braucht das Angebot einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht berücksichtigen.

---

**00.11 23**

Die Teile des Leistungsverzeichnisses (z.B. Obergruppen) werden für den Zuschlag nach unterschiedlichen Zuschlagskriterien oder unterschiedlich gewichteten Zuschlagskriterien bewertet. Die Gesamtbewertung des Angebotes wird aus den Teilbewertungen mit den angegebenen Gewichtungen ermittelt.

*Kommentar:*

*Die unterschiedlich zu bewertenden Angebotsteile müssen schon in der Ausschreibung genau definiert werden. Dazu eignet sich z.B. eine Gliederung des Leistungsverzeichnisses in Obergruppen oder Hauptgruppen gemäß ÖNORM B 2063.*

*Bei Bedarf können weitere Folgetexte frei formuliert (kopiert) werden.*

*Bei der Angabe der zutreffenden Vertragsbestimmung betreffend die zu verwendenden Zuschlagskriterien ist auch auf ein etwaiges Mehrfachverwendungskennzeichen (8-stellige Pos.Nr.) zu achten.*

*Die Summe aller Gewichtungen in Prozent muss 100 ergeben.*

**A Angebotsbewertung Teilleistung 01**

Die Teilleistung 01 besteht aus: \_\_\_  
Für die Teilleistung 01 gelten die Zuschlagskriterien gemäß der Vertragsbestimmung (Pos.Nr.): \_\_\_  
Die Bewertung der Teilleistung 01 wird mit folgender Gewichtung bei der Gesamtbewertung des Angebotes berücksichtigt: \_\_\_ %

**B Angebotsbewertung Teilleistung 02**

Die Teilleistung 02 besteht aus: \_\_\_  
Für die Teilleistung 02 gelten die Zuschlagskriterien gemäß der Vertragsbestimmung (Pos.Nr.): \_\_\_  
Die Bewertung der Teilleistung 02 wird mit folgender Gewichtung bei der Gesamtbewertung des Angebotes berücksichtigt: \_\_\_ %

**C Angebotsbewertung Teilleistung 03**

Die Teilleistung 03 besteht aus: \_\_\_  
Für die Teilleistung 03 gelten die Zuschlagskriterien gemäß der Vertragsbestimmung (Pos.Nr.): \_\_\_  
Die Bewertung der Teilleistung 03 wird mit folgender Gewichtung bei der Gesamtbewertung des Angebotes berücksichtigt: \_\_\_ %

**X Margen bei der Bewertung**

Bei allen angegebenen Gewichtungen behält sich der Auftraggeber eine Veränderung innerhalb nachstehender Margen vor: \_\_\_

**00.11 24**

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:

*Kommentar:*

*Sollten für einzelne Teile des Angebotes unterschiedliche Bewertungen vorgesehen werden, können die Vertragsbestimmungen bei Bedarf unter Verwendung des Mehrfachverwendungskennzeichens (8-stellige Pos.Nr.) öfter ausgewählt und mit anderen Ausschreiberangaben versehen werden.*

*Die Summe der Gewichtungen der einzelnen Zuschlagskriterien in Prozent muss 100 ergeben.*

**A Zuschlagskriterien Standard**

Herstellung (Preis): \_\_\_ %  
Betrieb (Preis): \_\_\_ %  
Wartung/Instandhaltung (Preis): \_\_\_ %  
Technische Qualität/Gebrauchstauglichkeit: \_\_\_ %  
Gestaltung/Schönheit: \_\_\_ %  
Sonstiges \_\_\_ : \_\_\_ %

*Kommentar:*

*Wird ein Standard-Zuschlagskriterium nicht verwendet, ist seine Gewichtung mit 0% festzulegen.*

*In der Ausschreiberlücke nach Sonstiges können weitere Vorteile für den Auftraggeber eingesetzt und bewertet werden, z.B. zusätzliche Serviceleistungen.*

**B Zuschlagskriterien siehe Beilage**

Das zur Anwendung gelangende Bewertungsverfahren ist in einer Beilage zum Leistungsverzeichnis festgelegt, siehe: \_\_\_

**C Zuschlagskriterien Preis+Bieterangaben**

Die Bieterangaben (Bieterlücken) über die angebotenen Produkte werden nach qualitativen Merkmalen ausgewertet und die Gesamtqualität bei der Vergabe zusätzlich zum Preis berücksichtigt.  
Nähere Verfahrensbestimmungen: \_\_\_

**D Zuschlagskriterium Angebotspreis**

Ausschließlich nach dem Angebotspreis.

**E Zuschlagskriterium Lebenszykluskosten**

Nach dem Barwert der Lebenszykluskosten (Herstellung + Betrieb + Wartung bezogen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung).  
Nähere Angaben über verwendete Rechenparameter:  
\_\_\_

**00.11 25**

In Umsetzung der Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

**A Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Maßnahmen im SiGe-Plan verbindlich:

Im SiGe-Plan sind die vom Planungs Koordinator koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung dieser Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird.

Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kalkulationsgrundlage:

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind - soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält - in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Rahmentermine, Ausführungsfristen:

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet.

Bei Änderungen der Rahmentermine (z.B. bei erforderlichen Änderungen des SiGe-Planes) werden etwaige Mehr- oder Minderkosten unter Beachtung des Verursacherprinzips in Übereinstimmung mit den vereinbarten Vertragsgrundlagen geregelt.

---

**00.12 Umstände der Leistungserbringung**

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände beziehungsweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

*Kommentar:*

*In dieser Unterleistungsgruppe sollen sämtliche Umstände der Leistungserbringung, die für die Kalkulation des Angebotes von Bedeutung sind, übersichtlich zusammengefasst werden.*

*Hinweise auf etwa erforderliche Angaben sind auch in der ÖNORM B 2110 (Abschnitt 4 der Ausgabe 2000-03-01) zusammengestellt.*

---

**00.12 01**

**Termine:**

**A Leistungstermine**

Frühstmöglicher Arbeitsbeginn: \_ \_ \_ \_

Verbindlicher Fertigstellungstermin: \_ \_ \_ \_

**B Terminplan einvernehmlich**

Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.

**C Zwischentermine verbindlich**

Nachstehende Zwischentermine sind verbindlich: \_ \_ \_

---

**00.12 02**

*Auf folgende einzukalkulierende Umstände der Leistungserbringung wird aufmerksam gemacht:*

**A Örtliche Besonderheiten**

\_ \_ \_

---

**00.12 03**

*Auf folgende einzukalkulierende Erschwernisse oder Erleichterungen wird aufmerksam gemacht:*

**A Besondere Erschwernisse/Erleichterungen**

\_ \_ \_

---

---

**00.13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**

*Kommentar:*

*In dieser ULG kann in Form von frei formulierten Vertragsbestimmungen eine allgemeine Baubeschreibung direkt eingefügt oder auf eine Beilage zum Leistungsverzeichnis verwiesen werden.*

---

---

### 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

*Kommentar:*

*Die Formulierungen der Unterleistungsgruppe 00.14 bis 00.16 gehen davon aus, dass die ÖNORM B 2110 zur Vertragsgrundlage erklärt wird.*

#### 00.14 01

Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

#### A Vertragsgrundlage ÖNORMEN

Die ÖNORM B 2110, Abschnitt 5, sowie alle dort angeführten Vertragsnormen.

#### 00.14 02

Weiters gelten:

#### A Ergänzungen

---

*Kommentar:*

*Hier können ergänzende allgemeine Vertragsbestimmungen festgelegt werden. Besondere Vertragsbestimmungen des Auftraggebers sind in die Unterleistungsgruppe 00.15 einzureihen.*

*Besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelfall sind in der Unterleistungsgruppe 00.16 vorgesehen.*

#### 00.14 03

Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

#### A Bestimmungen EVU

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: \_\_\_

#### B Bestimmungen Wasserversorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: \_\_\_

#### C Bestimmungen Abwasserentsorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: \_\_\_

#### D Bestimmungen Gasversorgung

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: \_\_\_

#### E Bestimmungen Fernwärme

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: \_\_\_

### 00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.

*Kommentar:*

*Diese Unterleistungsgruppe ist für die Anführung besonderer Vertragsbestimmungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gedacht.*

### 00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen und 00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.

*Kommentar:*

*Die Formulierungen der Unterleistungsgruppen 00.14 bis 00.16 gehen davon aus, dass die ÖNORM B 2110 zur Vertragsgrundlage erklärt wird.*

*Gemäß ÖNORM sind im Rahmen der Besonderen Bestimmungen des Leistungsvertrages auch etwaige Abweichungen von allgemein anerkannten oder üblichen Ausführungsregeln, insbesondere von geltenden ÖNORMEN festzulegen. Dies kann durch frei formulierte Positionen oder Vertragsbestimmungen auch bei den entsprechenden Leistungsgruppen oder Unterleistungsgruppen erfolgen.*

#### 00.16 01

Als Vertragsbestandteile gelten:

#### A SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: \_\_\_

#### B Unterlage f.spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: \_\_\_

#### 00.16 03

Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gelten folgende Vereinbarungen:

#### A Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, nachfolgend angekündigte gefährliche Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.

Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht.

Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen):

....

---

**00.16 04**

**0 Beistellung von Leistungen des AG**

Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigestellt und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:

---

---

**00.16 05**

**0 Baustellengemeinkosten**

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.

---

**00.16 06**

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

**A Wasserverbrauch: AG**

Der Auftraggeber (AG).

**B Wasserverbrauch: AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

**C Wasserverbrauch: AN Tarif+Aufschlag**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens mit einem Aufschlag von: \_\_ \_

---

**00.16 07**

Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

**A Stromverbrauch: AG**

Der Auftraggeber (AG).

**B Stromverbrauch: AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

**C Stromverbrauch: AN Tarif+Aufschlag**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens mit einem Aufschlag von: \_\_ \_

---

**00.16 08**

Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.

**B Leistungen für andere AN Tarif**

Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.

**C Leistungen für andere AN Tarif+Aufschlag**

Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens mit einem Aufschlag von \_\_ \_ weiterverrechnet.

---

**00.16 09**

Für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Wasser, Gas) werden erforderliche Subzähler zur Verfügung gestellt. Die Montage ist in den Baustellengemeinkosten (z.B. LG 01) einkalkuliert.

*Kommentar:*

*In der Ausschreiberlücke können die erforderlichen Subzähler und nähere Angaben hierzu eingetragen werden (z.B. Versperrbarkeit).*

**A Subzähler: AG**

Vom Auftraggeber beigestellt (AG).

Nähere Angaben: \_\_ \_

**B Subzähler: AN**

Vom Auftragnehmer beigestellt (AN).

Nähere Angaben: \_\_ \_

---

**00.16 10**

**0 Brandschutz**

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: \_\_ \_

---

**00.16 11**

**0 Erschwernis Winter/Schlechtwetter**

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winterbeziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

---

**00.16 12**

Bei Schlechtwetter gilt:

**A Frist Schlechtwetter gesondert**

Die Ausführungsfrist verlängert sich um die festgestellten (z.B. Baubuch oder Bautagesberichte) Schlechtwettertage (Arbeitstage).

**B Frist einschließlich Schlechtwetter**

Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.

**C Frist Schlechtwetter begrenzt**

Die Ausführungsfrist verlängert sich um jene Anzahl von Tagen, die den festgestellten (z.B. Baubuch oder Bautagesberichte) Schlechtwettertagen abzüglich der der Ausführungsfrist zuordenbaren C-Tagen gemäß offizieller Statistik zu Paragraph 3 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 entspricht.

---

**00.16 15**

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

**A Führung des Baubuches AG**

Die Führung eines Baubuches durch den Auftraggeber (AG) wird vereinbart.

**B Bautagesberichte AN**

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

**00.16 16**

Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:

**A Überwachung am Erfüllungsort**

Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.

**B Überprüfung im Betrieb**

Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.

---

**00.16 17**

Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

**A Übernahme formlos**

Eine formlose Übernahme.

**B Übernahme förmlich**

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.  
Folgende Form wird eingehalten: \_ \_ \_

---

**00.16 18**

Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:

**A Gewährleistungsfristen gesetzliche**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

**B Gewährleistungsfristen vereinbarte**

\_ \_ \_

---

**00.16 19**

Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

**A Schlussfeststellung nur auf Verlangen**

Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).

**B Schlussfeststellung vereinbart**

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

---

**00.16 20**

Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

**A EDV-Bauabrechnung zulässig**

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2114 ist zulässig.

**B EDV-Bauabrechnung verbindlich**

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2114 verbindlich.  
Nähere Festlegungen: \_ \_ \_

---

**00.16 21**

Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.  
Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rückklassversicherungen.

**A Kautions**

Eine Kautions in der Höhe von: \_ \_ \_

**B Deckungsrücklass**

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von \_ \_ \_

**C Haftungsrücklass**

Ein Haftungsrücklass in der Höhe von \_ \_ \_

---